

# RS Vwgh 2013/11/28 2011/03/0124

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2013

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

91/01 Fernmeldewesen

## Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

TKG 2003 §9 Abs1 idF 2009/I/065;

## Rechtssatz

Angesichts der in § 9 Abs 1 TKG 2003 enthaltenen Verpflichtung zur Ermöglichung und Erleichterung der Mitbenutzung geht die Mitwirkungsverpflichtung des Infrastrukturanhabers jedenfalls dahin, im Verfahren zur Erlassung einer Mitbenutzungsanordnung einschließlich der dieser vorgeschalteten Nachfrage die für die Realisierung der Mitbenutzung erforderlichen Informationen zu geben und Vorschläge zu erstatten, um die Verbindung zwischen den vom Nachfrager genannten Punkten im Wege der Mitbenutzung zu realisieren.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht Begründungspflicht Manuduktionspflicht Mitwirkungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011030124.X07

## Im RIS seit

25.12.2013

## Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>